



**Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den  
Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt)  
vom 28.02.2017**

Aufgrund von § 32 Abs. 3 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) des Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 01. April 2014 (GBl. Nr. 6, S. 99 ff) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern im öffentlichen Dienst in Baden-Württemberg und zur Änderung des Landeshochschulgesetz vom 23. Februar 2016 (GBl. Nr. 4, S. 108 ff.) hat der Senat der Universität Ulm am 22.02.2017 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Humanmedizin beschlossen. Der Präsident der Universität Ulm hat am 28.02.2017 gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG seine Zustimmung erteilt. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden – Württemberg hat das Einvernehmen zur Zustimmung gemäß § 34 Abs. 3 Satz 2 LHG mit Schreiben vom 02.06.2017 Az: 34-5411.2-300/6/9 erteilt.

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt; alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

**I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen
- § 2 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen
- § 3 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen
- § 4 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen

**II. Vorklinischer Studienabschnitt**

- § 5 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin
- § 6 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

**III. Klinischer Studienabschnitt**

- § 7 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin
- § 8 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt

**IV. Schlussbestimmungen**

- § 9 Inkrafttreten

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Allgemeine Voraussetzungen für die Zulassung zu den Lehrveranstaltungen**

- (1) Für jede scheinpflichtige Lehrveranstaltung und jede Prüfung ist eine vorherige verbindliche Anmeldung über das Studiendekanat erforderlich. Damit ist zugleich die verbindliche Anmeldung zu den in Zusammenhang mit der Lehrveranstaltung erstmalig zu absolvierenden Prüfungen verbunden. Dies gilt nicht für die in Absatz 2 benannten Prüfungen im klinischen Studienabschnitt. Von diesen kann sich der Studierende nach einer verbindlichen Anmeldung zur Lehrveranstaltung bis spätestens zwanzig Kalendertage vor dem bekanntgegebenen Prüfungstermin abmelden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Studierende nur unter den Voraussetzungen von § 4 zurücktreten.

Nimmt ein Studierender unangemeldet an einer Prüfung teil oder nimmt ein Studierender unter Vorbehalt der Prüfung einer Anmeldung an einer Prüfung teil und kann eine Anmeldung im Nachhinein nicht festgestellt werden, wird die Anmeldung zur Prüfung widerrufen und die erbrachten Leistungen und Ergebnisse nicht gewertet. Die Anmeldung muss innerhalb der zuvor fakultätsöffentlich bekanntgegebenen Anmeldefrist oder für den Fall, dass eine solche nicht bestimmt ist, bis spätestens zum Tag des Vorlesungsbeginns der Universität Ulm für das jeweilige Semester erfolgen. Eine Ausnahme von der Anmeldefrist kann der jeweils verantwortliche Leiter der Lehrveranstaltung für Studierende zulassen, die nach Ablauf der Anmeldefrist von der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin eingeschrieben worden sind. Eine scheinpflichtige Lehrveranstaltung gilt als nicht bestanden, wenn der Studierende nach ihrer verbindlichen Anmeldung nicht regelmäßig im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 erschienen ist und das Nichterscheinen zu vertreten hat.

- (2) Für folgende Prüfungen besteht die Möglichkeit zur Abmeldung gemäß §1 Abs. 1 Satz 3:
- Vorlesung Frauenheilkunde
  - Vorlesung Kinderheilkunde
  - Vorlesung Chirurgie
  - Vorlesung Innere Medizin I-III
  - Vorlesung Gesundheitsökonomie
  - Vorlesung Palliativmedizin
  - Vorlesung Schmerzmedizin
- (3) Die Anmeldung zur Wiederholung der Lehrveranstaltung erfolgt in Abstimmung mit den Instituten und Kliniken beim Studiendekanat; Abs. 1 Sätze 6-9 gelten entsprechend.
- (4) Nach Maßgabe von § 30 Abs. 5 LHG kann der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen beschränkt werden. Bei einer Beschränkung werden die Studierenden in folgender Reihenfolge zu den einzelnen Lehrveranstaltungen zugelassen:
- a) Zugang haben vorrangig Studierende mit Familienpflichten sowie Studierende, die sich in einem vorangegangenen Semester in demselben Semester befanden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist, jedoch wegen Zugangsbegrenzungen nach Satz 1 von der Teilnahme ausgeschlossen waren oder aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht teilnehmen konnten.

- b) Familienpflichten sind die sozialen Pflichten, die ein Studierender innerhalb des von der Universität Ulm im Rahmen ihrer Auditierung „Familienfreundliche Hochschule“ definierten Familienbegriffs wahrnimmt<sup>1</sup>.
  - c) Die verbleibenden Plätze werden an Studierende vergeben, die sich in demselben Semester befinden, in dem die Lehrveranstaltung nach dem jeweils gültigen Studienplan zu besuchen ist sowie an Studierende, die die Lehrveranstaltung wiederholen müssen. Unter den Wiederholern werden dabei vorrangig diejenigen berücksichtigt, die aus nicht zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegen konnten. Die danach verbleibenden Plätze werden an Wiederholer vergeben, die aus selbst zu vertretenden Gründen die Lehrveranstaltung nicht erfolgreich ablegten. Sind mehr Studierende gemäß Satz 1 und 2 vorhanden als Plätze zu vergeben sind, entscheidet das Los.
  - d) Plätze, die in einer Lehrveranstaltung nach Berücksichtigung des in a) und b) genannten Verfahrens frei bleiben, werden an Studierende höherer Fachsemester aufsteigend nach der Anzahl der Fachsemester vergeben.
- (5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung nach Absatz 3 verpflichtet die Studierenden zur Teilnahme. Studierende, die aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, an einer solchen Lehrveranstaltung nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, den jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung hierüber unverzüglich zu benachrichtigen. Studierende, die diese Meldung unterlassen, werden im folgenden Semester berücksichtigt wie Bewerber nach Absatz 3 Nummer c).
- (6) Über die Zulassung einer Ausnahme von den Bestimmungen der §§ 6 und 8 entscheidet der Studiendekan im Einvernehmen mit dem jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung nach pflichtgemäßem und fachlichem Ermessen. Über die Beschränkung des Zugangs zu einer Lehrveranstaltung gemäß Absatz 3 entscheidet das Dekanat.

## **§ 2 Scheinvergabe in scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Scheine im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 Satz 5 und § 2 Abs. 8 Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2002, Teil I Nr. 44 (BGBl. I S. 2405), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Änderung krankenversicherungsrechtlicher und anderer Vorschriften vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983, 992) - nachfolgend ÄAppO - für den vorklinischen Studienabschnitt und im Sinne von § 27 ÄAppO für den klinischen Studienabschnitt werden für regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung nach einer Prüfung und Bewertung vergeben. Die regelmäßige Teilnahme an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung ist gegeben, wenn der Studierende für diese Lehrveranstaltung angemeldet war und gemäß der in der Anlage 1 für die jeweilige Lehrveranstaltung geregelten Anwesenheitszeiten erfüllt hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Lehrveranstaltung kann durch praktische und/oder theoretische Leistungsnachweise in mündlichen, mündlich-praktischen und/oder schriftlichen Prüfungen sowie auch

---

<sup>1</sup>Familie ist danach ein soziales Netzwerk. „Familie“ bedeutet ein auf Dauer angelegter Verbund von Paaren mit und ohne Kinder bzw. von Alleinerziehenden mit Kindern, der sich durch die Wahrnehmung von Verantwortung füreinander auszeichnet. Neben der Kernfamilie im Zweigenerationenmodell (Vater, Mutter, Kinder, Geschwister und deren Beziehungen untereinander) sind Familien auch nicht eheliche und gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften, Patchwork- und Pflegefamilien. Soweit die Wahrnehmung direkter sozialer Verantwortung im Zweigenerationenmodell nicht möglich ist, kann Familie auch ein Dreigenerationenmodell (Enkel und Großeltern) bedeuten.

computerunterstützt festgestellt werden. Die Prüfungen werden in der Regel bewertet und benotet.

- (2) Einzelheiten zu Art, Umfang und Inhalt der zu erbringenden Leistungsnachweise bestimmt der für die jeweilige Lehrveranstaltung Verantwortliche. Die Festlegungen nach Satz 1 betreffend die Voraussetzungen für die Zulassung zu Prüfungen, die Bewertung von Prüfungsleistungen und die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses sind verbindlicher Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung und finden sich in Anlage 1. Sonstige Festlegungen nach Satz 1 sind spätestens zu Semesterbeginn vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung fakultätsöffentlich zu treffen. Prüfungsstoff ist der Inhalt der Pflichtlehrveranstaltungen sowie der vorausgehenden oder begleitenden empfohlenen und förderlichen Veranstaltungen.
- (3) Schriftliche Prüfungen können insbesondere Klausurarbeiten, Essays oder in der Prüfungsart des Antwort -Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sein.
- (4) Mündliche und mündlich-praktische Prüfungen können Einzel- oder Gruppenprüfungen sein. Die Prüfung und das Prüfungsergebnis sind für jeden Prüfling stichwortartig zu protokollieren. Lautet die Note „nicht ausreichend“, so sind die Gründe anzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.
- (5) Für die Bewertung der schriftlichen Prüfungen bzw. der mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen sind folgende Prüfungsnoten zu verwenden:

Sehr gut (1)	für eine hervorragende Leistung
Gut (2)	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
Befriedigend (3)	für eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen gerecht wird,
Ausreichend (4)	für eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt,
Nicht ausreichend (5)	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note "ausreichend 4,0" erzielt wurde.

- (6) Schriftliche Prüfungen in der Prüfungsart des Antwort- Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) sind bestanden, wenn der Studierende mindestens 60% der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht hat.

Dabei gilt folgende Notenvergabe:

Sehr gut (1)	wenn mindestens 90 Prozent,
Gut (2)	wenn mindestens 80, aber weniger als 90 Prozent,
Befriedigend (3)	wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent,
Ausreichend (4)	wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent,
Nicht ausreichend (5)	wenn weniger als 60 Prozent

der möglichen Gesamtpunktzahl erreicht wird.

Die Prüfung ist auch bestanden, wenn die Zahl der vom Studierenden erreichten Punkte um nicht mehr als 10% die durchschnittlichen Prüfungsleistungen aller Prüfungsteilnehmer an einer Prüfung unterschreitet und der Prüfling mindestens 50% der möglichen Gesamtpunkte erreicht hat.

- (7) Versucht der Studierende das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere durch nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht bestanden" bewertet. Das Gleiche gilt, wenn ein Studierender aufgrund der Störung des ordnungsgemäßen Ablaufs einer Prüfung vom Prüfenden oder der verantwortlichen Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird.

### **§ 3 Wiederholbarkeit von scheinpflichtigen Lehrveranstaltungen und Prüfungen**

- (1) Scheinpflichtige Lehrveranstaltungen (Praktika, Kurse und Seminare) können nach erfolgloser Teilnahme nur einmal und nur innerhalb der auf den erfolglosen Versuch folgenden zwei Semester wiederholt werden. Legt ein Studierender eine Lehrveranstaltung zum in Satz 1 festgesetzten Termin nicht ab und kann er die Gründe dafür nicht geltend machen (vgl. § 4), verliert er den Anspruch auf Wiederholung der Lehrveranstaltung. Die Wiederholung ist nur dann möglich, wenn der Studierende seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung noch nicht durch dreimaliges Nichtbestehen der Prüfung verloren hat. Die Wiederholung eines Praktikums, Kurses oder Seminars führt nicht zu einer Erhöhung der Zahl der Prüfungsversuche nach Abs. 2.
- (2) Prüfungen, die für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme an einer Lehrveranstaltung Voraussetzung sind, können einschließlich Wiederholungsmöglichkeiten jeweils insgesamt nur dreimal innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach Lehrveranstaltungsbeginn abgelegt werden. Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungen im ersten oder zweiten Wiederholungsversuch endet spätestens sechs Kalendertage vor dem Prüfungstermin.
- (3) Hat ein Studierender eine Prüfung dreimal nicht bestanden, so verliert er seinen Prüfungsanspruch für die betreffende Lehrveranstaltung an der Universität Ulm und wird zum Ende des Semesters exmatrikuliert. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs ist eine erneute Immatrikulation in das gleiche Fach nicht möglich.
- (4) Die 24 Monatsfrist im Sinne von Absatz 2 ist für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen um die Zeiten im Sinne von § 7 Absatz 3 des Pflegegesetzes sowie um die Zeiten des Mutterschutzes und der Elternzeit zu verlängern. § 24 Abs. 4 der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Universität Ulm (Rahmenordnung) gilt entsprechend. Ob der Studierende einzelne Prüfungen nach Ablauf der in Abs. 2 vorgesehenen Frist ablegen darf, entscheidet der Studiendekan im Einvernehmen mit dem jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung. Die Krankheit des Kindes oder der nicht abwendbare Ausfall der Kinderbetreuung sind als Entschuldigung bei entsprechendem Nachweis (Bescheinigung des Kinderarztes oder der Betreuungseinrichtung) wie bei eigener Krankheit anzuerkennen.
- (5) Macht ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung bzw. Behinderung (Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung) ganz oder teilweise nicht in der Lage ist, an Lehrveranstaltungen regelmäßig gemäß den Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung teilzunehmen oder erforderliche Studien- und Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, legt der Studiendekan in Abstimmung mit dem Studierenden und den Prüfern fest, ob etwaige Fehlzeiten kompensiert werden können oder die Lehrveranstaltung wiederholt werden muss bzw. wie gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Zeit oder in anderer Form erbracht werden können. Entsprechendes gilt bei länger andauernder Krankheit des Kindes oder längerer zeitintensiver

Pflege eines Angehörigen bei entsprechendem Nachweis/entsprechenden Nachweisen (z.B. fachärztliches Attest); die Entscheidung trifft der Studiendekan auf schriftlichen, formlosen Antrag (einschl. entsprechender Nachweise/ärztliche Atteste/Gutachten) des Studierenden.

#### **§ 4 Rücktritt von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen**

- (1) Ist der Studierende wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an einer scheinpflichtigen Lehrveranstaltung regelmäßig oder an einer Prüfung teilzunehmen, wird der Rücktritt von der Lehrveranstaltung oder der Prüfung auf schriftlichen Antrag vom jeweils verantwortlichen Leiter der Lehrveranstaltung genehmigt. § 3 Abs. 4 Satz 4 gilt entsprechend. Der Antrag ist unverzüglich ab Kenntnis des Hinderungsgrundes zu stellen, im Falle einer Erkrankung grundsätzlich unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines Attestes eines von der Universität Ulm benannten Arztes verlangt werden. Die Genehmigung ist ausgeschlossen, wenn bis zum Eintritt des Hinderungsgrundes bereits Prüfungsleistungen erbracht worden sind, nach deren Ergebnis die Prüfung nicht bestanden werden kann.
- (2) Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines wichtigen Grundes nach Abs. 1 einer schriftlichen Prüfung unterzogen, kann ein Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere dann vor, wenn der Studierende bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat. In jedem Fall ist der Rücktritt ausgeschlossen, wenn nach Eintritt des Hinderungsgrundes oder nach Ablegung der Prüfung ein Monat verstrichen ist.
- (3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Lehrveranstaltung als nicht besucht oder die Prüfung als nicht unternommen. Eine Anrechnung auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach § 3 erfolgt nicht. Bezüglich der Anmeldefrist für darauf folgende Prüfungsversuche gilt § 3 Abs. 2 Satz 2. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, gilt die Teilnahme an der Lehrveranstaltung oder der Prüfung als erfolgloser Versuch, der im Rahmen der Wiederholungsmöglichkeiten nach § 3 mitzurechnen ist.

## **II. Vorklinischer Studienabschnitt**

### **§ 5 Lehrveranstaltungen bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin**

Das Medizinstudium umfasst bis zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung im Sinne der ÄAppO die folgenden aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen sowie ein Wahlfach gemäß § 2 Abs. 8 ÄAppO:

Sem.	Fach	Gesamtstunden	
		scheinpflichtig	empfohlen
I.			
1	Vorlesung zum Praktikum der Physik für Mediziner		49
1	Praktikum der Physik für Mediziner	42	
1	Vorlesung zum Seminar Anatomie		56
1	Seminar Anatomie	24	
1	Vorlesung zum Praktikum der Biologie für Mediziner Vorlesung Einführung in die Humangenetik		28 28
1	Praktikum der Biologie für Mediziner	40	
1	Vorlesung zum Praktikum der Chemie für Mediziner		56
1	Praktikum der Chemie für Mediziner	42	
2	Vorlesung zum Kursus der mikroskopischen Anatomie		42
2	Kursus der mikroskopischen Anatomie	52	
2	Vorlesung zum Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie		28
1 oder 2	Seminar der med. Psychologie und med. Soziologie	28	
2	Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie	38	
2	Vorlesung zum Kursus der med. Psychologie und med. Soziologie		12
2	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Physiologie (Neurophysiologie)		56
4	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Physiologie (Vegetative Physiologie)		56
3/4	Seminar der Physiologie	28	
3/4	Praktikum der Physiologie	72	
3	Vorlesung zum Kursus der makroskopischen Anatomie		28
3	Kursus der makroskopischen Anatomie	114	
1/3/4	Vorlesung zum Praktikum/Seminar der Biochemie/Molekularbiologie		140
4	Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	72	
4	Seminar der Biochemie/Molekularbiologie	28	
II.			
1 oder 2	Praktikum zur Einführung in die klinische Medizin (mit Patientenvorstellung)	26	
1 oder 2	Praktikum der Berufsfelderkundung	14	
III.			
1	Praktikum der medizinische Terminologie	14	
1	Vorlesung zum Praktikum der medizinische Terminologie		14
IV.			
1-4	Seminar mit klinischen Bezügen nach § 2, Abs. 2	56	

1-4	Integriertes Seminar nach § 2, Abs. 2	98	
1-4	Ein Wahlfach aus: dem Wahlfachangebot Vorklinik der Medizinischen Fakultät oder ausgewählte Angebote des Zentrums für Sprachen und Philologie oder des Humboldtstudienzentrums für Philosophie und Geisteswissenschaften	28	
<b>Total Summe (Study load)</b>		<b>816</b>	<b>579</b>

## § 6 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im vorklinischen Studienabschnitt

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in den "Kursus der Makroskopischen Anatomie" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Seminar Anatomie", „Praktikum der medizinischen Terminologie“ sowie der Nachweis der Untersuchung nach der Biostoffverordnung.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie“ ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Chemie für Mediziner und Zahnmediziner“.
- (3) Voraussetzung für die Aufnahme in das "Praktikum der Physiologie für Human- und Zahnmediziner" ist die erfolgreiche Teilnahme am "Praktikum der Physik für Mediziner" und am "Praktikum der Biologie für Mediziner"

## § 7 Lehrveranstaltungen bis zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung des Studiengangs Humanmedizin

- (1) Das Medizinstudium umfasst nach bestandem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Eintritt in das Praktische Jahr im Sinne der ÄAppO die nachfolgend aufgeführten Pflicht- und empfohlenen Lehrveranstaltungen gemäß § 27 ÄAppO:

Fach	Stundenzahl			5. Semester		6. Semester		7. Semester Propädeutikum		8./9. Semester Kurssemester		8./9. Semester Blocksemester		10. Semester Abschlusssem.	
	Pflicht	Vorl.	gesamt	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.	Pflicht	Vorl.
Chirurgie (inkl. Untersuchungskurs Chirurgie)	118	52	170			4	2		25		25	114			
Innere Medizin (inkl. Untersuchungskurs Innere Medizin u. Sonographie Kurs)	137	74 +3(Q13)	214	23	6		28		28		12 2(Q13)	114			1(Q13)
Anästhesiologie	36 +4(Q14)	14 +2(Q14)	42											36 4(Q14)	2(Q14)
Gynäkologie	38 +2(Q13)	14 +1(Q13)	55						14			38 2(Q13)			1(Q13)
Orthopädie	39 +1(Q14)	12 +2(Q14)	54						12 2(Q14)			39 1(Q14)			
Pathologie	36	0	36			14			22						
Urologie	33	14	47						14			33			
Kinderheilkunde	40	28	68						28			40			
Humangenetik	14	14	28	14	14										
Hygiene / Mikrobiologie / Virologie K1	38	81 +1(Q13)	120	20	44	18	37 1(Q13)								
Pharmakologie / Toxikologie K1	34	84	118	17	42	17	42								
Klinische Chemie K1	19	28	47					19	28						
Neurologie K2	31	27	58					7	5	24	22				
Psychiatrie K2	70	28	98						28			70			
Psychosomatik u. Psychotherapie (inkl. Arztgespräche/ Kommunikation) K2	24	12 +1(Q14) +4(Q13)	41					24	12					4(Q13)	1(Q14)
Rechtsmedizin K3	7	15	22							7	15				

Allgemeinmedizin K3	57 +2 (Q13)	16	75							14 2(Q13)	16	43			
Arbeits- und Sozialmedizin K3	28	0	28												28
Augenheilkunde K4	40	0	40									40			
Dermatologie K4	24	14	38						24	14					
Hals-, Nasen-, Ohrenheilkunde K4	40	0	40									40			
Q1 Biometrie	14	14	28					14	14						
Q1 Epidemiologie	6	14	20					6	14						
Q2 GTE - Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin	40 4 <sup>4</sup>	0	44	14 4 <sup>4</sup>	18							8			
Q3 Gesundheitsökonomie	0	5	5												5
Q4 Infektiologie / Immunologie	8	0	8												8
Q5 Klinisch-Pathologische Konferenz	18	0	18					3		3		3			9
Q6 Klinische Umweltmedizin	8	10	18												8
Q7 Medizin des Alterns	8	13 +1(Q14)	22												8
Q8 Notfallmedizin	57	28	85	13	14					21	14	16			7
Q9 Klinische Pharmakologie	13 +4(EBM) +1(Q14)	24 +3(Q14)	45						24	13 4(EBM) 1(Q14)					1(Q14)
Q10 Prävention und Gesundheitsförderung	14	4	18	14	4										
Q11 Bildgebende Verfahren / Strahlenschutz	38	28	66				28	14				24			
Q12 Rehabilitation / Naturheilverfahren	8	12	20												8
(Q13 Palliativmedizin) <sup>1</sup>	8 <sup>1</sup>	5 <sup>1</sup>	13 <sup>1</sup>												
(Q14 Schmerzmedizin)	6 <sup>1</sup>	9 <sup>1</sup>	15 <sup>1</sup>												
Wahlfach	70	0	70												
	1237	697	1934												
<b>Fachübergreifende Schlüsselqualifikationen:</b>															
(Evidenzbasierte Medizin) <sup>2</sup>	4 <sup>2</sup>	0	4 <sup>2</sup>												
Wissenschaftlichkeit im Studium <sup>4</sup>	4 <sup>4</sup>	0	4												
Gender Medicine <sup>3</sup>		18	18												
	1241	715	1956												

(...) sind nicht in die Stunden-  
zahlen eingerechnet

<sup>1</sup> Wertung der Stunden in den einzelnen Veranstaltungen

<sup>2</sup> Wertung in "Q 9 Klinische Pharmakologie "

<sup>3</sup> Zusatzqualifikation: 1.-10. Fachsemester im Rahmen bestehender Lehrveranstaltungen – Nachweis von mind. 18 UE

<sup>4</sup> Wertung in „Q2 Geschichte, Theorie und Ethik der Medizin“

(2) Für das Wahlfach müssen die Studierenden im klinischen Abschnitt insgesamt 70 Stunden aus einem Katalog von Teilveranstaltungen der Medizinischen Fakultät im Umfang von 1 SWS (14 Std.) oder 2 SWS (28 Std.) besuchen. Den Katalog der Teilveranstaltungen stellt die Medizinische Fakultät zu Beginn des Semesters zur Verfügung. Im Leistungsnachweis für das Wahlfach werden die ausgewählten Teilveranstaltungen (im Umfang von 70 Stunden) aufgeführt und eine Durchschnittsnote errechnet.

(3) Die Fächerübergreifenden Leistungsnachweise setzen sich wie folgt zusammen:

Fächerübergreifende Kombination K1:

Hygiene/Mikrobiologie/ Virologie; Klinische Chemie; Pharmakologie/Toxikologie

Fächerübergreifende Kombination K2:

Neurologie; Psychiatrie; Psychosomatik und Psychotherapie

Fächerübergreifende Kombination K3:

Allgemeinmedizin, Arbeits- und Sozialmedizin, Rechtsmedizin

Fächerübergreifende Kombination K4:

Augenheilkunde, Dermatologie, Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde

## **§ 8 Voraussetzung für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen im klinischen Studienabschnitt**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Block- oder Kurssemester (8. Fachsemester) sind die erfolgreich absolvierten Leistungsnachweise des 5. und 6. Fachsemesters, sowie die Teilleistungsnachweise aus K1 „Hygiene/Mikrobiologie/Virologie“ und „Pharmakologie/Toxikologie“.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Studien- und Prüfungsordnung tritt nach dem Einvernehmen des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung Baden – Württemberg und nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 03.08.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Ulm Nr. 27 vom 13.10.2015, Seite 309-329 vorbehaltlich des Absatzes 2 außer Kraft.
- (2) Für alle Studierenden, die bei Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Studiengang Humanmedizin immatrikuliert waren und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studien- und Prüfungsordnung noch in einem auf die einzelnen Prüfungen bezogenen, begonnenen Prüfungsrechtverhältnis befinden, gelten die „Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung“ und die „Voraussetzungen zum Scheinerwerb“ gemäß der Anlage 1 der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 03.08.2015 weiter.
- (3) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung im vorklinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin immatrikuliert sind und für die vor Inkrafttreten der Bestimmungen gemäß Absatz 1 die Bestimmungen der Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 23.12.2011 galten, gelten §§ 3 Abs. 2 und 3 der Studienordnung vom 23.12.2011 weiter.
- (4) Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Studienordnung im klinischen Studienabschnitt des Studiengangs Humanmedizin immatrikuliert waren und für die vor Inkrafttreten der Bestimmungen gemäß Absatz 1 die Bestimmungen der Studienordnung der Universität Ulm für den Studiengang Humanmedizin (Vorklinischer und Klinischer Studienabschnitt) vom 23.12.2011 galten, gelten §§ 3 Abs. 2 und 3 der Studienordnung vom 23.12.2011 weiter.

Ulm, den 28.02.2017

gez.

Prof. Dr. Michael Weber  
- Präsident -

**Scheinkriterien - VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

<b>Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung</b>	<b>Art der Leistungskontrolle</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Voraussetzungen zum Scheinerwerb</b>	<b>Notenbildung inkl. Bestehensgrenze</b>	<b>Verfahren bei Nichtbestehen</b>
<b>Praktikum der Physik für Humanmediziner</b>	Es handelt sich um drei Teile einer einheitlichen in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Es werden 3 Teilklausuren absolviert und die in diesen drei Teilklausuren erreichten Punkte zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Teilklausuren nicht mehr möglich.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit (Anwesenheitspflicht am ersten Versuch V0) und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Praktikum der Biologie</b>	Es wird eine MC - Prüfung absolviert.	Anwesenheit am Praktikum und Teilnahme an der Einführungsveranstaltung zum Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der Klausur.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Praktikum der Chemie</b>	Es handelt sich um drei Teile einer einheitlichen in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Es werden 3 Teilklausuren absolviert und die in diesen drei Teilklausuren erreichten Punkte zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Teilklausuren nicht mehr möglich.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit sind die Teilklausuren der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
<b>Praktikum der Physiologie</b>	Es wird eine MC - Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der erfolgreichen Teilnahme an 85% aller Praktikumsarbeitsplätze (Stationen) und des Bestehens der Klausur Physiologie II/Vegetative Physiologie	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil : - am Ende des Sommersemesters und in jedem Folgesemester
<b>Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie</b>	Es handelt sich um drei Teile einer einheitlichen in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Es werden 3 MC Teilprüfungen - jeweils eine Klausur pro Semester 1, 3 und 4 - absolviert und die in diesen drei Teilprüfungen erreichten Punkte zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Mindestens 85% der Anwesenheit im Praktikum. Voraussetzung zur Teilnahme an der Teilprüfung Biochemie III im 4. Semester sind Testate für die erfolgreiche Durchführung der Praktikumsversuche, die von den Prüfern nach mündlicher oder schriftlicher Überprüfung des Praktikumsinhalts sowie nach Beurteilung des Protokolls erstellt werden.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil : - am Ende des Sommersemesters und in jedem Folgesemester - im darauffolgenden Sommersemester ist die Teilnahme an allen 3 Teilklausuren möglich. Übernahme von Vorleistungen nicht möglich.
<b>Praktikum der Medizinischen Terminologie</b>	Es wird am Ende des Praktikums eine MC Prüfung absolviert	85% Anwesenheit im Praktikum.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und dem Bestehens der Prüfung	Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Die Scheinvergabe erfolgt unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>Praktikum der Einführung in die klinische Medizin</b>	Teilnahme ohne Fehlzeiten	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Teilnahme an sieben Terminen in verschiedenen Kliniken und an sechs Terminen der Vorlesungsreihe Klinik für Vorkliniker.	unbenotet	Fehltermine müssen nachgeholt werden

## Scheinkriterien - VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
Praktikum der Berufsfelderkundung	Teilnahme ohne Fehlzeiten	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Teilnahme an 2 Terminen Virtuelle Klinik, 2 Terminen Basic Anamnese POL und 1 Termin Evidence Based Medicine.	unbenotet	Fehltermine müssen nachgeholt werden
Kursus der Makroskopischen Anatomie	Es werden 2 MC Teilprüfungen und 3 mündliche Teilprüfungen absolviert.	Wenn absehbar ist, dass die 85% Anwesenheit (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den dann noch stattfindenden Teilprüfungen nicht mehr möglich.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Bestehens der beiden MC Teilprüfungen und der mündlichen Teilprüfungen.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für die MC Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Kursus im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen von bis zu zwei Teilprüfungen können diese im folgenden Sommersemester im Rahmen des Erstversuchs wiederholt werden (Nachtestate). Bei Nichtbestehen eines Nachtestats bzw. bei Nichtbestehen von mehr als zwei Teilprüfungen ist der Schein im ersten Versuch nicht bestanden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit ist die <b>erneute Kursteilnahme</b> im nächsten Wintersemester unter den gleichen Bedingungen wie bei der Ersteinahme (regelmäßige Anwesenheit und erfolgreiches Absolvieren aller Teilprüfungen). Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist eine Klausur über den gesamten Stoff in einem Folgesemester (4 Versuchsmöglichkeiten innerhalb 24 Monate).
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	Es handelt sich um eine einheitliche in Ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung (summativ Prüfung), bestehend aus drei Prüfungsteilen/ -abschnitten. Einer der Prüfungsteile beinhaltet eine praktische Prüfung, die beiden anderen Teilprüfungen sind MC Prüfungen. Die in diesen drei Prüfungsteilen erreichten Punkte werden zu einem Gesamtergebnis kumuliert.	Wenn absehbar ist, dass eine Anwesenheit von mindestens 85% (absolut) nicht mehr erfüllt werden kann, ist die Teilnahme an den einzelnen noch stattfindenden Prüfungsteilen desselben Semesters nicht mehr zulässig.	Der Erwerb des Scheins erfolgt aufgrund einer Anwesenheit von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens der drei Prüfungsteile (kumuliertes Gesamtergebnis). Die vollständige Rückgabe von Kurspräparaten und Bildmappe bzw. Ersatz beschädigter oder verlorener Präparate ist Voraussetzung für die Ausgabe des erworbenen Scheins	Die Note wird aufgrund der erreichten und kumulierten Gesamtpunkte - aus den drei Prüfungsteilen in einem zusammenhängenden Semester berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl aus den drei Prüfungsteilen eines Semesters	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der gesamte Kursus wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der summativen Prüfung ist die erste Wiederholungsmöglichkeit eine Klausur über den gesamten Stoff, jeweils zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit der summativen Prüfung ist die Wiederholung der drei Prüfungsteile im Rahmen des nächsten Kursus, optional mit Besuch der einzelnen Lehrveranstaltungen des Kursus.
Kursus der Medizinischen Psychologie und Medizinischen Soziologie	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, des Bestehens der Klausur und der Projektarbeit mit Posterpräsentation.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur über den gesamten Stoff zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.
Seminar Medizinische Psychologie und Medizinische Soziologie	Es wird ein Referat gehalten.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit und des Referats.	Die Note ergibt sich aus der Note des Referats, in welches die Mitarbeit während der Lehrveranstaltung einfließt.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben oder Benotung des Seminars mit "nicht ausreichend", muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden.
Seminar Anatomie	Es wird eine MC Prüfung absolviert und ein Referat gehalten.	85% Anwesenheit und Referat	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit, des Bestehens der Klausur und dem Referat.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Das Referat ist unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben oder Nichtbestehen des Referats muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die erste Wiederholungsmöglichkeit für den schriftlichen Teil ist eine Klausur zu Beginn des Folgesemesters. Die zweite Wiederholungsmöglichkeit ist die Klausur der nächsten Lehrveranstaltung, optional mit Besuch der Lehrveranstaltung.

## Scheinkriterien - VORKLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<b>Seminar Biochemie/Molekularbiologie</b>	Teilnahme	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit.	unbenotet	Bei Nichtbestehen des Seminars muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden.
<b>Seminar der Physiologie</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 100% Anwesenheit im Seminar und des Bestehens der Klausur Physiologie I - Neurophysiologie	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte der Klausur Physiologie I - Neurophysiologie berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei nicht erfolgreicher Teilnahme am Seminar muss das Seminar wiederholt werden. Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil in den Folgesemestern.
<b>Integrierte Seminare mit klinischen Bezügen (aufgeschlüsselt s.u.)</b>	<b>Der Schein besteht aus vier Teilleistungen. Art der Leistungskontrolle s. Teilscheine</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung s. Teilscheine</b>	<b>Voraussetzungen zum Scheinerwerb - Erfüllung aller Voraussetzungen der Teilscheine</b>	<b>Der Schein ist unbenotet. Die jeweilige Bestehensgrenze für die Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.</b>	<b>Verfahren bei Nichtbestehen s. Teilscheine</b>
<b>IS mit klin. Bezug Schmerz lass nach"</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert (15 MC-Fragen)	mindestens 85% Anwesenheit im Seminar	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar; Bestehen der Prüfung	Der Teilschein ist unbenotet. Die Bestehensgrenze für die Klausur beträgt 60% der Gesamtpunktzahl	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden Wiederholungsmöglichkeiten des schriftlichen Teils in den Folgesemestern
<b>IS Medizintechnik</b>	Es wird eine Klausur absolviert	mindestens 85% Anwesenheit im Seminar	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar; Bestehen der Klausur	Der Teilschein ist unbenotet. Die Bestehensgrenze für die Klausur beträgt 60% der Gesamtpunktzahl	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden Wiederholungsmöglichkeiten des schriftlichen Teils in den Folgesemestern
<b>IS mit klin. Bezug "Sprich mit mir"</b>	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden
<b>IS mit klin. Bezug "Molekulare Histologie - DeepInCyte"</b>	Referat mit dazugehörigem Handout	keine	Regelmäßige Teilnahme (mindestens 85%), Referat mit Handout	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden.
<b>Integrierte Seminare (Aufgeschlüsselt s.u.)</b>	<b>Der Schein besteht aus sieben Teilleistungen. Art der Leistungskontrolle s. Teilscheine</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung s. Teilscheine</b>	<b>Voraussetzungen zum Scheinerwerb - Erfüllung aller Voraussetzungen der Teilscheine</b>	<b>Der Schein ist unbenotet</b>	<b>Verfahren bei Nichtbestehen s. Teilscheine</b>
<b>IS "Funktionelle Anatomie</b>	Vorbereitung und Präsentation eines umschriebenen Themenkomplexes inklusive der Erstellung eines Handouts	keine	Regelmäßige Teilnahme am Seminar (mindestens 85% Anwesenheit, d.h. max. 90 Minuten Fehlzeit) Erbringung der beschriebenen Leistungskontrolle	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden Fehlende Präsentation muss im darauffolgenden Sommersemester nachgeholt werden
<b>IS "Sport ist Mord</b>	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden
<b>IS "Molekulare Onkologie"</b>	Es wird ein Referat gehalten (Zweiergruppen, Gesamtdauer ca. 10 Min.)	Anwesenheit am ersten Seminartag. Vorlage eines Referatkonzeptes beim Dozenten am Ende des 1. Seminartags	Anwesenheit an beiden Seminartagen. Referat: Kriterien: Schwierigkeitsgrad des Referatthemas, Aufbau des Vortrages, freier Vortragsstil, inhaltliche Korrektheit, Einhalten des zeitlichen Rahmens, Beantwortung von Fragen in der Diskussion.	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen des Referats Wiederholung im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung
<b>IS "Vom Gen zum Protein"</b>	Vorbereitung auf die Präsenzphasen in vorgeschalteten Selbstlernphasen (eigenständiges Bearbeiten von bereitgestellten Biochemie-Lehrfilmen und die Bearbeitung von Selbstlernaufgaben). Mündliche (Simulationsaufgaben) und schriftliche (formative Test) Mitarbeit in der Präsenzphase	keine	Vorbereitung auf die Präsenzphasen in Selbstlernphasen. Anwesenheit an beiden Seminartagen. Mitarbeit (Gruppenarbeiten, mündliche Mitarbeit, Simulationsaufgaben)	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden
<b>IS "Mit 66 Jahren"</b>	Anwesenheit	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) aktive Mitwirkung	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden
<b>IS "Deine Gene, Dein Schicksal"</b>	Abschlusskolloquium	Regelmäßige Anwesenheit	Anwesenheit im Seminar und Bestehen des Abschlusskolloquiums	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden
<b>IS "Wir kriegen das geregelt"</b>	Gruppenarbeit	keine	Regelmäßige Anwesenheit (mindestens 85%) im Seminar Gruppenarbeit	Der Schein ist unbenotet	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden
<b>Wahlfach - kann aus dem Wahfachangebot der Medizin, des Sprachenzentrums oder des Humboldt-Studienzentrums gewählt werden</b>	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.

## Scheinkriterien - KLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<b>Anästhesiologie - "Das kleine 1 x ains"</b>	Es wird eine Prüfung absolviert - bestehend aus einem OSCE (mündlich praktisches Prüfungsverfahren) und einem MC Prüfungsteil.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Die Wiederholungsmöglichkeiten für die Prüfung sind die Prüfungstermine während der regulären Lehrveranstaltungen in den Folgesemestern.
<b>Chirurgie</b>	Teilnahme am Untersuchungskurs. Es wird eine MC Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Anwesenheit am Untersuchungskurs ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss der Untersuchungskurs wiederholt werden.
<b>Frauenheilkunde, Geburtshilfe</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>Humangenetik Seminar Medizinische Genetik</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	mindestens 85% Anwesenheit	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>Innere Medizin</b>	Teilnahme am Untersuchungskurs inkl. SkillsLab. Es werden drei MC Teilprüfungen absolviert	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens aller Teilprüfungen, der Anwesenheit ohne Fehlzeiten an den Skills Lab Terminen und der Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Untersuchungskurs.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen die versäumten Termine in einem Folgesemester wiederholt werden.
<b>Kinderheilkunde</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>Orthopädie</b>	Es werden zwei MC Teilprüfungen absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Blockpraktikum für die Teilprüfung des Blockpraktikums	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum und des Bestehens aller Teilprüfungen.	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Darüber hinaus müssen beide Teilprüfungen mit mindestens 60% der Gesamtpunktzahl bestanden sein.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>Pathologie</b>	Es werden zwei MC Teilprüfungen absolviert.	jeweils mindestens 85% Anwesenheit	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens aller Teilprüfungen.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>Urologie</b>	Es wird eine MC Teilprüfung und eine mündlich-praktische Prüfung (Blockpraktikum) absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Blockpraktikum für die Teilprüfung des Blockpraktikums	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockpraktikum und des Bestehens aller Teilprüfungen.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.

## Scheinkriterien - KLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<b>Fächerübergreifende Leistungsnachweise</b>					
<b>K1</b>					
<b>K1 Hygiene/Mikrobiologie/Virologie</b>	Es werden drei MC Teilprüfungen und eine mündliche Prüfung absolviert; es handelt sich dabei um vier Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung.	Mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit, der Teilnahme am POL und des Bestehens der dazugehörigen Teilprüfungen (bestehend aus 3 schriftlichen Teilprüfungen und 1 mündlichen Prüfung)	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Punkte der Teilprüfungen berechnet. Die estehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Alle Wiederholungsmöglichkeiten bestehen aus einer Prüfung über den gesamten Stoff.
<b>K1 Klinische Chemie, Laboratoriumsdiagnostik</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert	mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum/Seminar	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum/Seminar und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Punkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum/Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese im Folgesemester wiederholt werden; weitere Wiederholungsmöglichkeiten im folgenden Jahr.
<b>K1 Pharmakologie/Toxikologie</b>	Es werden vier MC Teilprüfungen absolviert; es handelt sich dabei um vier Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung. Zusätzlich wird ein Referat gehalten oder am POL teilgenommen.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit, dem Halten des Referats bzw. der Teilnahme am POL und des Bestehens der dazugehörigen Prüfungen (bestehend aus 4 Teilprüfungen).	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Das Referat und die Teilnahme am POL sind unbenotet.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Praktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Alle Wiederholungsmöglichkeiten für den schriftlichen Teil bestehen aus einer Prüfung über den gesamten Stoff.
<b>K2</b>					
<b>K 2 Neurologie</b>	Es werden zwei MC Teilprüfungen und eine OSCE-Prüfung absolviert, es handelt sich dabei um drei Teile einer einheitlichen, in ihrer Gesamtheit zu bewertenden Prüfungsleistung.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im Praktikum Neurologie, Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Untersuchungskurs Neurologie und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die entsprechende Veranstaltung im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung (bestehend aus 3 Teilprüfungen) müssen alle Teile (2 schriftliche Teilprüfungen + OSCE) zu den regulären Terminen des Folgesemesters erneut absolviert werden.
<b>K2 Psychiatrie (auch: Kinder- und Jugendpsychiatrie)</b>	Es werden eine MC Prüfung und eine mündlich-praktische Prüfung (Blockpraktikum) absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der MC-Prüfung, der mündlich-praktischen Prüfung sowie der Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 1 Fehltag)	Die Note wird aus der MC-Prüfung und mündlich-praktische Prüfung im Blockpraktikum (Mittelwert) berechnet. Die Bestehensgrenze für die Prüfung beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Im Blockpraktikum werden die 4 Bereiche: - Verhalten und Engagement - Erhebung des psychopathologischen Befundes - schriftlich ausgearbeiteter Fallbericht - mündliche Fallvorstellung anhand eines Bewertungsbogens benotet und der Mittelwert aus allen 4 Noten berechnet. Zum Bestehen des Praktikums muss jeder Bereich bestanden sein.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der mündlich-praktischen Prüfung (Blockpraktikum) muss ein neuer Fallbericht erstellt werden und dieser in einer erneuten mündlichen Prüfung vorgestellt werden.
<b>K2 Psychosomatik und Psychotherapie</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	Jeweils mindestens 85% Anwesenheit in den Seminaren „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ und „Ärztliche Gesprächsführung und Sozialkompetenz“	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von je 85% Anwesenheit in den Seminaren „Psychosomatische Medizin und Psychotherapie“ und „Ärztliche Gesprächsführung und Sozialkompetenz“, der aktiven Mitarbeit bei den Gesprächen mit Life-Patienten und simulierten Patienten, der Hausarbeit in Gesprächsführung und des Bestehens der Prüfung	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen die Lehrveranstaltungen wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.

**Scheinkriterien - KLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<b>K3</b>					
<b>K3 Allgemeinmedizin</b>	Es wird eine Prüfung - bestehend aus einem MC-Prüfungsteil und einem Freitextprüfungsteil absolviert.	mindestens 85% Anwesenheit	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>K3 Arbeits- und Sozialmedizin</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	mindestens 85% Anwesenheit und Teilnahme an der Exkursion	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit an den Seminaren, Teilnahme an der Exkursion und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung bzw. die Exkursion wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>K3 Rechtsmedizin</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von der Anwesenheit ohne Fehlzeiten an den drei Seminaren und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>K4</b>					
<b>K4 Augenheilkunde</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 0,5 Fehltag)	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten (maximal 0,5 Fehltag) und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>K4 Dermatologie, Venerologie</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Praktikum	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>K4 Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 0,5 Fehltag), Vorlage des ausgefüllten Laufzettels der HNO-Intensivwoche	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit (maximal 0,5 Fehltag) und des Bestehens der Prüfung	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.

## Scheinkriterien - KLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<b>Querschnittsfächer</b>					
<b>Q1 Epidemiologie, Medizinische Biometrie und medizinische Informatik</b>	In Q1 Epidemiologie wird eine MC Prüfung absolviert. In Q1 Biometrie werden 6 Teilprüfungen absolviert und die erreichten Punkte kumuliert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von 85% Anwesenheit im Seminar Epidemiologie und des Bestehens der Prüfung Epidemiologie, sowie Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Seminar Medizinische Biometrie und des Bestehens der kumulierten Prüfung Medizinische Biometrie.  Bei einem Fehltermin im Seminar Medizinische Biometrie kann dieser in einer anderen Gruppe oder an einem Ersatztermin am Ende des Kurses im selben Semester absolviert werden.	Die Gesamtnote wird aus den Noten der Teilprüfungen Epidemiologie und Medizinische Biometrie (Mittelwert) berechnet. Die Bestehensgrenze für die Prüfung Epidemiologie beträgt 60% der Gesamtpunktzahl. Die Note der Teilprüfung Medizinische Biometrie wird aufgrund der erreichten kumulierten Gesamtpunkte der Teilprüfungen berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben für das Seminar Epidemiologie muss das Seminar im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung Epidemiologie kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben für das Seminar Medizinische Biometrie muss dieses im Rahmen der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfung Medizinische Biometrie kann diese in der nächsten Lehrveranstaltung wiederholt werden.
<b>Q2 Geschichte, Theorie und Ethik in der Medizin</b>		keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im GTE-Seminar, Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Blockseminar und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte in der MC-Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Punktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q3 Gesundheitsökonomie</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q4 Infektiologie/Immunologie</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q5 Klinisch-Pathologische Konferenz</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	Anwesenheit (18mal) in Klinisch-Pathologischen Konferenzen	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund der erforderlichen 18 Unterschriften (mindestens neun aus dem 10. Fachsemester) für die Teilnahme an Klinisch-Pathologischen Konferenzen und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben müssen die noch fehlenden Termine erbracht werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder in einem der Folgesemester wiederholt werden.

**Scheinkriterien - KLINISCHER STUDIENABSCHNITT**

<b>Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung</b>	<b>Art der Leistungskontrolle</b>	<b>Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung</b>	<b>Voraussetzungen zum Scheinerwerb</b>	<b>Notenbildung inkl. Bestehensgrenze</b>	<b>Verfahren bei Nichtbestehen</b>
<b>Q6 Klinische Umweltmedizin</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q7 Medizin des Alterns</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit in den Seminaren ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q8 Notfallmedizin</b>	Es werden zwei Teilprüfungen, jeweils bestehend aus OSCE-Prüfungsteil und einem MC-Prüfungsteil absolviert.	jeweils Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von erfolgreichem Bearbeiten des E-Learning-Tools für "Akute Notfälle und Erste Ärztliche Hilfe" sowie für "Notfallmedizin" - vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung -, von mindestens 85% Anwesenheit im Seminar "Emergency Room", Anwesenheit ohne Fehlzeiten am Rettungswagenpraktikum und des Bestehens der Teilprüfungen.	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die Note der jeweiligen Teilprüfungen ergibt sich aus dem Mittelwert der Noten des MC-Prüfungsteils und des OSCE-Prüfungsteils, dabei müssen nicht beide Prüfungsteile bestanden sein.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q9 Klinische Pharmakologie</b>	Es wird eine MC Prüfung und eine mündliche Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfungen	Die Note wird aus den Noten der Teilprüfungen (Mittelwert) berechnet. Die jeweilige Bestehensgrenze für diese Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q10 Prävention und Gesundheitsförderung</b>	Es wird eine MC Prüfung oder sechs eLektionen absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit im Seminar, Teilnahme an 4 Unterrichtsstunden praktischer Wahlpflichtmodule, Abgabe eines Modul-Berichts und des Bestehens der Prüfung bzw. der eLektion.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte (praktische Wahlpflicht-Module/Modul-Bericht und Prüfung bzw. eLektion) kumulativ berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Teilprüfungen können diese in einem Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q11 Bildgebende Verfahren/Strahlenschutz</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von mindestens 85% Anwesenheit und des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese in einem Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q12 Rehabilitation/Physikalische Medizin/Naturheilverfahren</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung und der Teilnahme an der Exkursion.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheit bei der Exkursion muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder in einem Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q13 Palliativmedizin</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.
<b>Q14 Schmerzmedizin</b>	Es wird eine MC Prüfung absolviert.	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund des Bestehens der Prüfung.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	Bei Nichtbestehen der Prüfung kann diese zeitnah oder im Folgesemester wiederholt werden.

## Scheinkriterien - KLINISCHER STUDIENABSCHNITT

Titel scheinpflichtige Lehrveranstaltung	Art der Leistungskontrolle	Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung	Voraussetzungen zum Scheinerwerb	Notenbildung inkl. Bestehensgrenze	Verfahren bei Nichtbestehen
<b>Blockpraktika</b>					
<b>Allgemeinmedizin</b>	Leistungsbeurteilung in standardisierter Form durch Lehrbeauftragte in den Lehrpraxen	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Leistungsbeurteilung.	Die Note wird individuell nach - durch die Universität Ulm vorgegebenen Standards - durch die/den Lehrbeauftragten der Lehrpraxis vergeben.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden.
<b>Chirurgie</b>	Es wird eine OSCE-Prüfung und ein Blockpraktikum absolviert.	Untersuchungskurs Chirurgie ist Voraussetzung für die Teilnahme am Blockpraktikum. Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Tage mit ärztlichem Attest) und Bestehen des Blockpraktikums sind Voraussetzung für die Teilnahme an der OSCE-Prüfung.	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Tage mit ärztlichem Attest), des Bestehens des Blockpraktikums und des Bestehens der OSCE-Prüfung.	Die Note wird zu 1/3 aus der Note des Blockpraktikums und zu 2/3 aus der Note der OSCE-Prüfung berechnet. Im Blockpraktikum werden Punkte für Einsatz und Engagement auf den Stationen vergeben. Die Bestehensgrenze beträgt jeweils 60% der maximalen Punktzahl.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der OSCE-Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden.
<b>Frauenheilkunde</b>	Es wird eine mündliche Prüfung und ein Blockpraktikum absolviert.	Anwesenheit ohne Fehlzeiten	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit im Blockpraktikum (max. 0,5 Fehltage), der Teilnahme an allen Seminaren und des Bestehens der mündlich-praktischen Prüfung.	Die Note ergibt sich aus dem Ergebnis der mündlichen Prüfung.	Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kann diese wiederholt werden.
<b>Innere Medizin</b>	Der Leistungsnachweis besteht aus einer OSCE-Prüfung im Blockpraktikum, aus der Bewertung der Mitarbeit auf Station, aus einer MC-Prüfung am Ende des Sonographie-Seminars, sowie aus einer strukturierten praktischen Prüfung am Ende des Sonographie-Praktikums	Untersuchungskurs Innere Medizin und Sonographie-Praktikum ist Voraussetzung für die Teilnahme am Blockpraktikum.  <b>Blockpraktikum:</b> Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Tage mit ärztlichem Attest) ist Voraussetzung für die Teilnahme an der OSCE-Prüfung.  <b>Sonographie-Kurs:</b> Voraussetzungen für die Zulassung zu den beiden Prüfungen sind die Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Sonographie-Praktikum und mindestens 85% Anwesenheit im Sonographie-Seminar*  <i>* Sobald das geplante E-Learning-Modul komplett verfügbar ist, wird das Seminar durch das Bearbeiten des E-Learning-Tools ersetzt.</i>	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten (max. 2 Tage mit ärztlichem Attest) im Blockpraktikum, Teilnahme an allen Seminaren im Blockpraktikum und des Bestehens der OSCE-Prüfung. Anwesenheit ohne Fehlzeiten im Sonographie-Praktikum und mindestens 85% Anwesenheit im Sonographie-Seminar, sowie des Bestehens der jeweiligen (Teil-)prüfungen	<b>Blockpraktikum:</b> Die Note wird zu 10% (entspricht max. 15 Punkte) aus der Bewertung der Mitarbeit auf Station und zu 90% (entspricht max. 135 Punkte) aus der Bewertung der OSCE-Prüfung berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl.  <b>Sonographie-Kurs:</b> unbenotet. Die jeweilige Bestehensgrenze für die Teilprüfungen beträgt 60% der Gesamtpunktzahl.	<b>Blockpraktikum:</b> Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss das Blockpraktikum wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der OSCE-Prüfung kann diese in einem der Folgesemester wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der OSCE-Prüfung muss das Blockpraktikum erneut absolviert werden.  <b>Sonographie-Kurs:</b> Bei Nichterfüllen der Anwesenheitsvorgaben muss die jeweilige Lehrveranstaltung wiederholt werden. Bei Nichtbestehen der Praktischen Prüfung oder der MC-Prüfung muss die jeweilige Prüfung wiederholt werden. Bei zweimaligem Nichtbestehen der praktischen Prüfung muss das Praktikum Sonographie erneut absolviert werden.
<b>Kinderheilkunde</b>	Fallvorstellungen und begleiteter und dokumentierter Erwerb praktischer Fähigkeiten	keine	Die Vergabe des Scheins erfolgt aufgrund von Anwesenheit ohne Fehlzeiten und des Bestehens der Leistungskontrolle.	Die Note wird aufgrund der erreichten Punkte berechnet. Die Bestehensgrenze beträgt 60% der maximalen Punktzahl. Die Vergabe von Punkten auf einem „Laufzettel“ erfolgt durch den jeweiligen Dozenten des Blockpraktikums.	Bei Nichtbestehen muss das Blockpraktikum wiederholt werden.
<b>Wahlfach</b>					
<b>Klinisches Wahlfach (es müssen mindestens 70 Stunden nachgewiesen werden =&gt; setzt sich aus mehreren Wahlseminaren zusammen)</b>	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.	Je nach Angaben der gewählten Lehrveranstaltung - die Bestimmungen der Studienordnung bleiben unberührt.